



Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Der Weißstorch zählt zu den windkraftsensiblen Arten. (Foto: A. Baumgartner)
Trassenbesichtigung mit Antragsteller, Behörden und Naturschutzverbänden.
Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität im NSG „Grasmeerwiesen“.

Oberhausen, Juni 2013
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Manuela Kaiser
Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen

Die Printversion des Jahresberichts wurde auf Papier gedruckt, das „FSC“-zertifiziert ist.

VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen und Fortbildungen	7
Gesetze, Verordnungen, Erlasse	9
Landes- und Regionalplanung	10
Artenschutz / Schutzgebiete / Landschaftsplanung	17
Straßen	20
Energie	21
Abgrabungen / Bergbau	24

PROJEKTE

Weiterbildung Naturschutzrecht	27
Handbuch Verbandsbeteiligung NRW	27

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

BUND NRW	28
LNU	29
NABU NRW	29

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2013	32
--------------------------	----

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
Naturschutzverbände,

die Landesregierung aus SPD und Grünen ist bei der
Wahl im Mai 2012 mit einer Landtagsmehrheit ausge-
stattet worden. Sie hat sich im Koalitionsvertrag vom Mai
2012 viel vorgenommen, auch was die Ausweitung der
Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger
wie der Umweltverbände betrifft. So sind unsere Erwar-
tungen hoch gesteckt. Als erstes Umweltgesetz wurde im

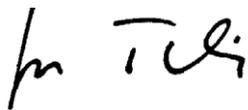
Januar 2013 das Klimaschutzgesetz im Landtag verabschiedet. Ein mutiger Schritt hier
als erstes Bundesland wichtiges Neuland zu betreten, den die Umweltverbände aus-
drücklich begrüßt haben.



Josef Tumbrinck

Im Jahr 2012 konnte die Arbeit des Landesbüros weiter stabilisiert werden. Die Landes-
regierung hat dies mit einer leichten Budgeterhöhung ermöglicht. Dadurch war es uns
möglich, mit etwas mehr Geld die umfangreiche ehrenamtliche Arbeit vieler örtlicher
Umweltaktiver bei hunderten Stellungnahmen durch eine Erhöhung der Aufwandsent-
schädigung finanziell zu unterstützen. Die anfallenden Kosten werden dadurch beileibe
nicht ersetzt und für die tausende Stunden ehrenamtlichen Einsatzes können wir nur
schlicht „Danke“ sagen.

Bedanken will ich mich auch bei unserem Landesbüroteam, das hochmotiviert arbeitet
und immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Ehrenamtlichen hat. Bei Vorträgen und
Fortbildungsveranstaltungen wird aber auch immer deutlicher, wie wichtig das Landes-
büro für MitarbeiterInnen in Behörden oder auch Planungsbüros geworden ist. Die Hand-
bücher I – III sind sichtbarer Ausdruck einmaliger Fachkompetenz in Deutschland, die wir
allen an den Planungsprozessen Beteiligten zukommen lassen. Auch dafür sage ich im
Namen der drei Gesellschafter „Danke“!



Josef Tumbrinck
Vorsitzender des NABU NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Die Dreißig war im Jahr 2012 eine bedeutende Zahl für das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im folgenden Landesbüro). Vor dreißig Jahren gründeten die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND), Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) „ihr Landesbüro“. Seit dem Jahr 1982 wird hier – zunächst in Essen, inzwischen in Oberhausen – die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen koordiniert und den Mitgliedern der Naturschutzverbände fachliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung geboten. Mit einem „Tag der offenen Tür“ wurde im Oktober 2012 das Jubiläum im Kreis der Naturschutzverbände gefeiert – mit Rückblicken und Ausblicken, Diskussionen und Austausch zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung.



Abb. 1: „Tag der offenen Tür“ im Landesbüro.

Personal

Für die vielfältigen Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung steht im Landesbüro ein interdisziplinäres Team aus Biologen, Juristen, Landespflegern, Landschaftsökologen, Umweltwissenschaftlern und Verwaltungskräften bereit. Im Jahr 2012 setzten sich die Veränderungen, insbesondere in personeller Hinsicht, fort. So erfolgte eine Verstärkung der Kapazitäten bei den Ansprechpartnern „für die Regionen“ und „in Rechtsangelegenheiten“ zu Fragen rund um die Verbandsbeteiligung. Von Jahresbeginn an waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesbüro wieder montags bis freitags erreichbar; auch das Ausdruck höherer Landeszuschüsse für die Arbeit des Landesbüros. Hier finden Sie einen Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (http://www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2012 wurden 798 neu aufgenommene Verfahren sowie circa 1.000 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise im Jahr 2012 abgeschlossen wurden, bearbeitet. Mit den 517 Fällen aus der Beteiligung in Bauleitplanungsverfahren koordinierte das Landesbüro im Jahr 2012 die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes an insgesamt ca. 2.300 Verfahren.

■ Im Jahr 2012 neu aufgenommene Verfahren

Die in der Abbildung 2 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1997 spiegelt im Wesentlichen die beiden Novellen des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in den Jahren 2000 und 2007 wider. Dabei wurde die Erweiterung der Beteiligungsrechte im Jahr 2000 durch die Novellierung des LG NRW im Jahr 2007 weitgehend wieder zurückgenommen. Die Entwicklung der Beteiligungsfälle wird des Weiteren bestimmt von rechtlichen Verpflichtungen, wie in der Vergangenheit die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete (vgl. hierzu auch Jahresbericht des Landesbüros 2011, S. 3 - 5).

Einen Schwerpunkt der Verbandsmitwirkung bildet die Mitwirkung in Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Schutzgebietsverordnungen, die zusammen mit der Beteiligung in Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten eines Schutzgebiets im Einzelfall circa ein Viertel der Beteiligungsfälle ausmachen

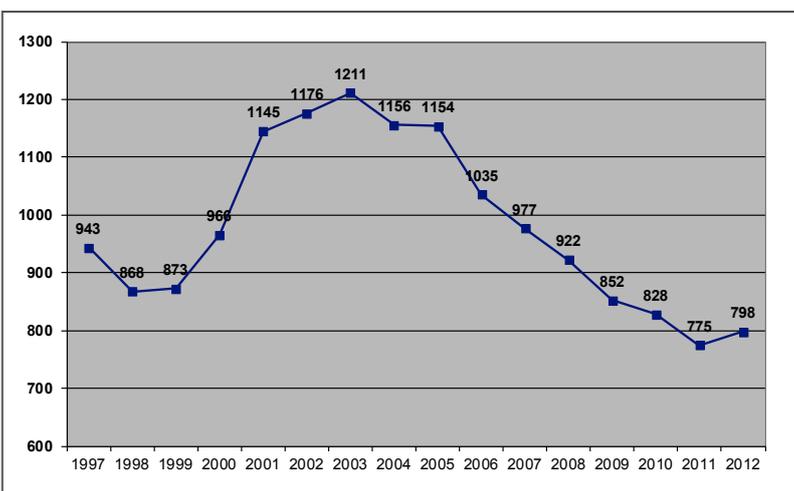


Abb. 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2012.

(s. Tab. 1). Die Anzahl der Verfahren zum Erlass von Verordnungen für Naturschutzgebiete liegt mit 49 Verfahren deutlich über den Fallzahlen aus den Vorjahren. Grund hierfür sind zahlreiche Änderungen der Verordnungen für Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Münster, insbesondere im Kreis Steinfurt. 36 der 49 Verfahren betreffen den Regierungsbezirk Münster. Die erfolgten Änderungen betreffen vor allem Regelungen zum Schutz der Grünlandbestände (s. Arbeitsschwerpunkte „Gründlandschutz“,

S. 18). Die Anzahl der Befreiungsverfahren hingegen ist im Jahr 2012 weiter zurückgegangen: Befreiungen werden vor allem für bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (37%), Leitungs- und Kanalbau (12%) sowie für Untersuchungen – Gutachten, Monitoring, Wissenschaft – (24%) beantragt; in geringerem Umfang auch für Biotoppflege (7%), Sport-, Freizeitveranstaltungen (8%), umweltpädagogische Projekte (6%), nur selten für landwirtschaftliche Aktivitäten oder Jagd (je 1%).

Der zweite Schwerpunkt liegt bei Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern. Diese haben einen Anteil von etwa einem Drittel der Mitwirkungsfälle. In etwa der Hälfte der 258 Gewässerausbauverfahren wird eine ökologische Verbesserung von Fließgewässern geplant, oft allerdings nur auf kleinsten Gewässerabschnitten. 16% der Planungen sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder baulichen Einzelprojekten einschließlich Straßenbaumaßnahmen veranlasst. Dabei

kommt es häufig zur Verlegung von Gewässern, in Einzelfällen aber auch zu Verrohrungen oder Gewässerbeseitigungen durch Verfüllung (4 %). Die Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie schlägt sich derzeit noch nicht in einer deutlich erhöhten Anzahl an Zulassungsverfahren nieder.

Die Verfahren im Bereich Straßenverkehr liegen im Jahr 2012 deutlich unter dem Durchschnitt der Vorjahre, im Bereich des Schienenverkehrs deutlich darüber. Bei den Straßenbauvorhaben dürften sich geringere Haushaltsmittel von Bund und Land sowohl auf die Anzahl der Verfahren als auch deren zeitliche Abwicklung auswirken. Beim Schienenverkehr sind circa 70 % der Verfahren in Aus- und Neubauten von Haltepunkten und Bahnhöfen, dem Umbau von Bahnübergängen und anderen Einzelbaumaßnahmen, wie Terminals für den kombinierten Verkehr oder Neu- und Rückbauten von Gleisanschlüssen, begründet. Wichtige Verfahren dienen dem Ausbau oder der Reaktivierung von Strecken, zu nennen sind insbesondere der Ausbau der BETUWE-Linie oder der Ausbau für den Rhein-Ruhr-Express.

Die Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen machen im Jahr 2012 mit 29 Fällen einen geringen Anteil aus. Die Regionalplanverfahren stellen aber aufgrund ihrer verbindlichen Zielsetzung für andere Planungsebenen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) und Zulassungsentscheidungen (z. B. Abgrabungen) einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt im Landesbüro dar. Aufgrund mehrerer laufender Regionalplanaufstellungsverfahren kam es im Jahr 2012 in diesem Bereich zu einem erheblichen Koordinierungs- und Arbeitsaufwand (s. Arbeitsschwerpunkte).

■ Laufende Verfahren im Jahr 2012

Bis zur Zulassung eines Vorhabens sind oft verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen, teilweise besteht das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten. In diesen Fällen begleitet das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit, die mehrere Jahre umfassen kann. Aufgabe des Landesbüros ist in diesen Fällen nicht nur, die Beteiligung an den abschließenden Zulassungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahrensschritten die förmliche oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen (vor allem Screening- und Scopingtermine in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, Vorabstimmungen von Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitplanungen). Für die Jahre 2006 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Fallzahl scheitert an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Der für das Jahr 2010 ermittelte Näherungswert lag bei 1.180 laufenden Verfahren, der durchschnittliche Wert seit dem Jahr 2006 bei 915. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2012 von einer Anzahl von rund 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen neuer Beteiligungsfälle von 2009 bis 2012.

Verfahrensart	Anzahl 2012 (%)	Anzahl 2011 (%)	Anzahl 2010 (%)	Anzahl 2009 (%)
Straßenverkehr	39 (5%)	51 (7%)	69 (8%)	52 (6%)
Schienenverkehr	46 (6%)	35 (4%)	26 (3%)	22 (3%)
Luftverkehr	5 (< 1%)	4 (< 1%)	6 (1%)	2 (< 1%)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	29 (4%)	36 (5%)	39 (5%)	38 (4%)
Landschaftspläne	29 (4%)	21 (3%)	28 (3%)	17 (2%)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Verordnungen, Verträge)	49 (6%)	25 (3%)	17 (2%)	23 (3%)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen, Befreiungen)	90 (11%)	98 (13%)	111 (13%)	153 (18%)
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	17 (2%)	22 (3%)	9 (1%)	24 (3%)
Landschaftsschutzgebiete (Befreiungen)	3 (< 1%)	1 (< 1%)	1 (< 1%)	4 (< 1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	9 (1%)	4 (< 1%)	2 (< 1%)	8 (1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	1 (< 1%)	3 (< 1%)	1 (< 1%)	1 (< 1%)
Gewässerausbau	258 (32%)	239 (31%)	309 (37%)	276 (32%)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	22 (3%)	40 (5%)	24 (3%)	22 (3%)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	1 (< 1%)	0	0	0
Flurbereinigung	15 (2%)	23 (3%)	22 (3%)	11 (1%)
Abgrabungen	72 (9%)	55 (7%)	48 (6%)	63 (7%)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	35 (4%)	32 (4%)	30 (4%)	40 (5%)
Abfallbeseitigung	3 (< 1%)	7 (1%)	8 (1%)	9 (1%)
Immissionsschutz	38 (5%)	40 (5%)	45 (5%)	49 (6%)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	37 (5%)	39 (5%)	32 (4%)	38 (4%)
Gesamt	798 (100%)	775 (100%)	827 (100%)	852 (100%)

■ Bauleitplanverfahren

Die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen liegt mit 517 Verfahren auf dem Niveau der beiden Vorjahre. Im Jahr 2012 nutzten 160 Gemeinden das Landesbüro als zentrale Koordinierungsstelle zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in der Bauleitplanung.

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen und Fortbildungen

Das Landesbüro ist immer wieder gefragt, auf Fachtagungen für die anerkannten Naturschutzverbände über die Erfahrungen aus der Mitwirkung in Zulassungsverfahren zu berichten. Dies bietet auch die Gelegenheit, Anregungen und Forderungen zu rechtlichen und naturschutzfachlichen Fragen aus Sicht der Naturschutzverbände in Diskussionen einzubringen.

Im Mai 2012 nahm das Landesbüro auf Einladung an der Fachveranstaltung „Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor – Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung“ in Kassel teil. Es wurde ein im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellter Entwurf eines Handbuchs vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Eine „gute“ Öffentlichkeitsbeteiligung zeichnet sich aus Sicht der Naturschutzverbände insbesondere dadurch aus, dass sie „frühzeitig“ nicht allein das „Wie“ eines Vorhabens – die Ausgestaltung und Ausführungsvarianten – zum Gegenstand hat, sondern sich der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit bietet, Anregungen und Bedenken hinsichtlich des „Ob“ – der verkehrliche Notwendigkeit eines Vorhabens und etwaige Alternativen – und der vielfältigen berührten Belange geltend machen zu können.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Landesbüro in eine Arbeitsgruppe „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten – Umsetzung § 50 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie“ (AG-Natur) berufen. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Vorbereitung und Begleitung eines Gutachtens. Die Arbeitsgruppe hat im Oktober 2012 ihre Arbeit aufgenommen. Dabei wurde die Fragestellung für das zu vergebende Gutachten diskutiert, insbesondere welche Lebensraumtypen und welche Stoffe für die Fragestellung relevant sind.

Im November 2012 lud der Berufsverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) zu einer Diskussionsrunde in seinem Rechtsforum zum Entwurf für eine Kompensationsverordnung des Bundes nach Bonn ein. Auf der Veranstaltung stellten Vertreter der Bundesumweltverwaltung die rechtliche Konzeption und die methodischen Grundlagen der Kompensationsverordnung vor. Das Landesbüro nutzte die Gelegenheit, sich „aus erster Hand“ zu informieren und die Erfahrungen aus vergleichbaren Kompensationsmodellen in NRW in die Diskussion mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern des beruflichen und verbandlichen Naturschutzes einzubringen.

■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Das Rundschreiben des Landesbüros dient der regelmäßigen Information über fachliche und rechtliche Neuerungen, dazu gehört auch ein Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene. Im Jahr 2012 erschien das Rundschreiben Nr. 37 mit einem Schwerpunktbeitrag zum Thema „Ausbau und Modernisierung des Höchstspannungsnetzes – von der Bedarfsplanung bis zur Genehmigung“. Im ersten Teil dieses Beitrags wird die Bundesbedarfsplanung mit den Schritten Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplangesetz unter besonderer Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung erläutert. In einem weiteren Artikel wird der Frage nachgegangen, ob eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Sicht ist?

Auf seiner Homepage informiert das Landesbüro im Jahr 2012 über Gesetze – Anhörung zum Klimaschutzgesetz NRW, Entwurf eines Gesetzes des Bundes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren – und einen überarbeiteten Außenbereichserlass. Mehrere Beiträge beschäftigen sich mit dem Netzentwicklungsplan 2012, hierzu wird auch eine Projektübersicht für NRW erarbeitet. Es wird über landesweit bedeutsame Themen wie die Defizite beim Grünlandschutz sowie über regional bedeutsame Verfahren, wie Aufstellung des neuen Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf und Änderungen von großräumig bedeutsamen Planungen (Wasserspeicherkraftwerk Rur, Sonderbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030) berichtet.

■ Seminare

Im September 2012 führte das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) einen Workshop für ehrenamtliche Naturschützerinnen und Naturschützer durch. Ziel des Workshops war es, den Teilnehmern das „Handwerkszeug“ für die Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermitteln. Nach einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen wurden anhand von Praxisbeispielen die Grundlagen von Immissionsprognosen sowie die naturschutzfachliche Bewertung von stofflichen Einträgen erläutert. In den Blick genommen wurden dabei vor allem Anlagen der Massentierhaltung.

Ebenfalls in Kooperation mit der NUA veranstaltete das Landesbüro im November 2012 ein Seminar „Verbandsbeteiligung – Grundlagen und Tipps für die Praxis“. Die Teilnehmer wurden in die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung und den Ablauf der Beteiligungsverfahren eingeführt. Es erfolgte ein Überblick über die Planungsebenen und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände in den Verfahren der Bauleit- und Regionalplanung. Weitere Themen waren die Eingriffsregelung und der Gebietsschutz sowie Tipps zur Erarbeitung von Stellungnahmen.

Das Landesbüro informierte die Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände bei verschiedenen Versammlungen auf Landes- und Ortsebene über Fragen rund um die Verbandsbeteiligung. Das Landesbüro berichtete bei der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW und der Landesvertreterversammlung des NABU NRW über die Schwerpunkte und aktuellen Themen, die die Arbeit des Landesbüros bestimmen. Anlässlich der LNU-Mitgliederversammlungen im März und September 2012 wurde über die aktuellen Entwicklungen des Flächenverbrauchs informiert und die rechtlichen Grundlagen des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände am Netzentwicklungsplan vorgestellt.

■ Ausbildung

Im Jahr 2012 machte eine Landespflegereferendarin im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes auf das zweite Staatsexamen Station im Landesbüro. Im März und Juni 2012 stellte das Landesbüro bei Fortbildungsseminaren für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst die Tätigkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes im Rahmen der Verbandsbeteiligung sowie die Aufgaben des Landesbüros vor.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

■ Klimaschutzgesetz NRW

Das Gesetzesvorhaben der alten und neuen Landesregierung im Jahr 2012, das bereits im Jahr 2011 seinen Anfang genommen hatte, beschäftigte die anerkannten Naturschutzverbände im Jahr 2012 zweimal: Im Januar und im Oktober gab es Landtagsanhörungen zum jeweiligen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen. In ihren Stellungnahmen begrüßten die anerkannten Naturschutzverbände den bundesweit einmaligen Vorstoß der Landesregierung, die Klimaschutzbemühungen mit rechtlichen Vorgaben zu flankieren, zugleich wurde allerdings auch auf die Schwächen des vorgelegten Entwurfs hingewiesen. Das Landesbüro wirkte an der Stellungnahme mit und koordinierte die gemeinsame Positionierung der Naturschutzverbände (» Gemeinsame Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW im Rahmen der öffentlichen Anhörungen im nordrhein-westfälischen Landtag im Januar und Oktober 2012 unter http://www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero > Suche „Klimaschutz“).

■ „Filter-Erlass“

Im Herbst 2012 legte das nordrheinwestfälische Umweltministerium den Entwurf für einen Erlass zur Schaffung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen an Tierhaltungs-

anlagen vor. Der so genannte Filter-Erlass soll den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Güllelagerung und den Umgang mit der Bioaerosolproblematik in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regeln. Ferner soll klargestellt werden, dass für Schweinehaltungen ab 2000 Tierplätzen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen als „Stand der Technik“ gilt, und zugleich sollen Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen festgelegt werden. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses haben die anerkannten Naturschutzverbände im November 2012 angeregt, die Filterpflicht auf kleinere Betriebe und generell Geflügelhaltungen auszudehnen, für die Beurteilung, ob schädliche Umweltwirkungen durch Ammoniakimmissionen oder Stickstoffdeposition hervorgerufen werden, nicht auf die Immissionswerte der TA Luft, sondern auf die naturwissenschaftlich abgeleiteten Critical Level bzw. Critical Loads zurückzugreifen und bei deren Überschreitung zwingend Emissionsminderungsmaßnahmen einzufordern. (» Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 7. November 2012 unter http://www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero > Suche „Filter-Erlass“).

Landes- und Regionalplanung

■ Fortschreibung Regionalplan Münster – Teilabschnitt Münsterland

Im Jahr 2007 wurde das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland eingeleitet. Zum Entwurf des Regionalplans erarbeitete das Landesbüro im Juli 2011 eine umfangreiche Stellungnahme (vgl. Jahresbericht 2011). Als Ergebnis des Beteiligungsprozesses wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen und das Kapitel „Freiraum“ komplett überarbeitet. Aus Sicht der Verbände positiv zu bewerten sind die regionalplanerische Stärkung des Biotopverbundes sowie die Streichung des Vorrangs landwirtschaftlicher Belange gegenüber anderen Belangen und ihre regionalplanerische „Herabstufung“ von einem Ziel zu einem Grundsatz. Den meisten Vorschlägen der Naturschutzverbände wurde jedoch nicht gefolgt.

Im November 2012 wurden an zwei Tagen die Anregungen zum Regionalplanentwurf erörtert. Das Landesbüro erläuterte dabei wesentliche Aspekte der Stellungnahme: Flächenverbrauch, Abgrabungen, Grünlandschutz, Gewässerschutz sowie Methodik und Prüftiefe der Strategischen Umweltprüfung. Ein Meinungsausgleich – nach dem Landesplanungsgesetz Ziel der Erörterung in Regionalplanverfahren – erfolgte überwiegend nicht. Die zeichnerischen Darstellungen sollen in regionalen Erörterungsterminen im Jahr 2013 diskutiert werden.

■ Fortschreibung Regionalplan Planungsregion Düsseldorf

Dem Verfahren zur Erarbeitung eines Regionalplans für die „Planungsregion Düsseldorf“ ging ein informeller Dialog in Form von Runden Tischen und Arbeitsgesprächen im Jahr 2011 voraus. Im nächsten Schritt wurde von der Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Entwurf für ein „Leitbild Regionalplanfortschreibung“ erarbeitet, das der Analyse von Strukturen, Themen und der Identifizierung von potentiellen Regionalplaninhalten dienen soll. In ihrer Stellungnahme vom März 2012 zum Leitbildentwurf haben die Naturschutzverbände deutlich gemacht, dass sie zu den zentralen umweltrelevanten Fragestellungen wie dem Flächenverbrauch, dem Schutz der Biodiversität, Aufbau und Sicherung des Biotopverbunds, dem Klimaschutz einschließlich der Strategien zur Klimaanpassung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien – Stichworte: Steuerung von Windkraft, Biomassenutzung, Freiflächenphotovoltaik – „planerische Antworten“ im Regionalplan erwarten. So wird beispielsweise zum Themenkomplex Freiraum gefordert, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen dort planerisch vorzusehen und zu sichern, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen. Der Themenkomplex Klimawandel sollte durch textliche Zielvorgaben zu Vorsorgemaßnahmen und Anpassungsstrategien wie dem Schutz, der Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken (Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore) im Regionalplan verankert werden. Die zeichnerischen Darstellungen (Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge) sollen unter dem Aspekt des Klimawandels kritisch geprüft werden.

Im nächsten Schritt führte die Regionalplanungsbehörde im April 2012 das Scoping zur Umweltprüfung durch. In der vom Landesbüro koordinierten gemeinsamen Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW wurden zu den Inhalten und der Methodik der Umweltprüfung zahlreiche Anregungen und Bedenken eingebracht. Zur Bewertungsmethodik erfolgen Anregungen zur Gewichtung der Kriterien, unter anderem, um der Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund, der Biodiversität sowie dem Klimaschutz eine höhere Gewichtung beizumessen. Die Verbände regten an, die Bewertungsmethodik um Kriterien für die Festlegung von Tabuflächen, in denen keine freiraumbeanspruchenden Darstellungen erfolgen sollen, zu ergänzen. Die Naturschutzverbände unterstützen den Ansatz, bei der Ableitung von Zielvorgaben über gesetzliche Vorgaben hinauszugehen. Es sollten insbesondere die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zur Reduktion des Flächenverbrauchs und die entsprechende Zielsetzung der Landesregierung sowie die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung beachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Einbeziehung aller im gültigen Regionalplan („GEP 99“) dargestellten, aber noch nicht rechtsverbindlich umgesetzten Flächennutzungen (Siedlungs- und Abgrabungsbereiche) in die Umweltprüfung. In die gebotene Alternativenprüfung sollen sowohl die generellen Annahmen des Regionalplans, zum Beispiel zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereichen, als auch standortbezogene Einzeldarstellungen einbezogen werden. Hinsichtlich

der Mitwirkung der Naturschutzverbände an der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Planentwurfs wird angeregt, die Naturschutzverbände in den weiteren Planungsprozess über das Landesbüro einzubinden, beispielsweise, indem erste Entwürfe der Prüfbögen zu beabsichtigten Regionalplandarstellungen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

■ Aufstellung Regionalplan Ruhr

Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für die Regionalplanung auf den Regionalverband Ruhr (RVR) ist es erforderlich geworden, im Verbandsgebiet von Wesel bis Hamm einen neuen Regionalplan aufzustellen. Dem Erarbeitungs- und Aufstellungsverfahren vorgeschaltet ist ein informelles Verfahren. Hierzu wurden vom RVR im Laufe des Jahres 2012 insgesamt neun Fachdialoge zu regionalplanerisch relevanten Themen mit dem Ziel durchgeführt, in einer offenen Diskussion gemeinsame oder auch divergierende Positionen zu erkennen. Das Landesbüro informierte die zahlreichen örtlichen Verbandsvertreter und bereitete die Termine organisatorisch und fachlich vor.

Im Rahmen des Fachdialogs „Land- und Forstwirtschaft“ stand das Thema Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen im Fokus. Die Naturschutzverbände forderten Natur- und Artenschutz bei den Zielen zur Land- und Forstwirtschaft aufzunehmen. Im Fachdialog „Kulturlandschaften“ wurde darauf hingewiesen, dass dem Wert der Kulturlandschaftsbereiche bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Schutz der natürlichen Landschaftsfunktionen, insbesondere aber die Erhaltung und Weiterentwicklung des Biotopverbundes zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen wurden vom Landesbüro im Fachdialog „Freiraum – Natur und Landschaft“ eingefordert. Im Workshop des Fachdialoges „Wasser“ stand der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor beeinträchtigenden Nutzungen im Mittelpunkt der Diskussionen. Hier betonten die Naturschutzverbände die nach ihrer Auffassung im Zuge des Klimawandels zunehmende Bedeutung des Hochwasserrisikomanagements und -schutzes.

■ Fortschreibung Regionalplan Arnsberg – sachlicher Teilabschnitt Energie

Im Regierungsbezirk Arnsberg wird ein sachlicher Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans für die Kreise Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Märkischer Kreis und Hochsauerlandkreis aufgestellt. Die Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts soll unter anderem das Ziel der Landesregierung umsetzen, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in NRW bis zum Jahr 2025 auf 30% zu steigern. Zu Jahresbeginn wurden die Naturschutzverbände von der Bezirksregierung Arnsberg zu einem ersten

Fachdialog eingeladen. Das Landesbüro koordinierte die Teilnahme der örtlichen Verbandsvertreter und unterstützte diese durch fachliche Zuarbeit. Im Termin wurden insbesondere die Vorstellungen des ehrenamtlichen Naturschutzes zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergie dargelegt. Zugleich erarbeitete der Regionalrat als Grundlage der Fortschreibung „Leitlinien“, zu denen eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände vom Landesbüro erarbeitet wurde.

Im Sommer 2012 beteiligte die Bezirksregierung Arnsberg die Naturschutzverbände am Scoping zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Inhalte der Umweltprüfung. In der gemeinsamen Stellungnahme haben die Naturschutzverbände ihre Forderungen bekräftigt, dass für Windenergieanlagen Vorrangzonen mit Eignungswirkung dargestellt werden sollen, um außerhalb dieser Bereiche eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen. Insbesondere ist für Windenergieanlagen die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten sowie von Bereichen für den Schutz der Natur einschließlich Pufferflächen auszuschließen. Auch faunistisch bedeutsame Lebensräume sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände für die Windenergieanlagen tabu sein.

■ Abgrabungsbereich Lengerich, Lienen (Kreis Steinfurt)

Im Teutoburger Wald besteht seit vielen Jahren ein Konflikt zwischen den Interessen am Kalkabbau einerseits und denen des Naturschutzes andererseits. Bereits anlässlich der letzten Abgrabungserweiterungen im Regionalplan erfolgte im Rahmen des – im Jahr 1997 veröffentlichten – „Kalkgutachtens“ eine Gegenüberstellung der geltend gemachten ökonomischen Interessen und der ökologischen Belange: Der hohe naturschutzfachliche Wert des Teutoburger Waldes zwischen Lengerich und Lienen wurde dokumentiert. Als Kompromiss der divergierenden Interessen zwischen Naturschutz und Kalkabbau wurde vorgeschlagen, weitere 47 ha für den Abbau zur Verfügung zu stellen. Der weitergehende, auf den Vorstellungen der Abgrabungsunternehmen basierende Lösungsvorschlag, 94 ha Abgrabungsfläche vorzuhalten, wurde als ökologisch inakzeptabel verworfen. Auf dieser Grundlage wurde im Oktober 1999 das Gebiet unter Ausgrenzung der regionalplanerisch dargestellten Abbaubereiche und der bereits



Abb. 3: Kalk-Buchenwälder – typische FFH-Lebensräume – sollen weiteren Abgrabungen im Teutoburger Wald weichen.
(Foto: J. Pallas)

genehmigten Abgrabungsflächen als FFH-Gebiet gemeldet. Damit war vermeintlich eine Weichenstellung zugunsten des Naturschutzes getroffen worden; in der Folgezeit wurde jedoch weiter auf eine Erweiterung der Abgrabungsflächen hingearbeitet.

Im April 2012 wurde ein Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet, das die planerischen Voraussetzungen für die Abgrabung von weiteren 54 ha im FFH-Gebiet schaffen soll. Das Landesbüro koordinierte dazu die Erarbeitung einer umfassenden Stellungnahme, die im Oktober 2012 eingereicht wurde. Die geplante Regionalplanänderung wird abgelehnt, da eine weitere Abgrabung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ und erheblichen artenschutzrechtliche Konflikten führt. Außerdem widerspricht die geplante Regionalplanänderung den Zielen der Landesplanung. Erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen entstehen vor allem durch den großflächigen Verlust von Waldmeisterbuchenwald sowie der möglichen Beeinträchtigung von Kalktuffquellen. Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohres sind durch den Verlust von Jagdgebieten und Baumquartieren und dem Verlust der Korridorfunktion des Waldmeisterbuchenwaldes gegeben. Als höchst problematisch wird der Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung angesehen.

■ Abgrabungsbereich „Steinbruch Griesenbrauck“ in Hemer, Iserlohn (Märkischer Kreis)

Der in Iserlohn und Hemer im Märkischen Kreis bestehende Kalksteinbruch Griesenbrauck soll erweitert werden. Da mit der Erweiterung auf eine Gesamtfläche von circa 25 ha eine regionalplanrelevante Größe erreicht wird, ist der Steinbruch über ein Änderungsverfahren im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg darzustellen. Im Sommer 2012 erfolgte die Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens. Im Landesbüro wurden die Antragsunterlagen gesichtet und bewertet und auf der Grundlage der von den örtlichen Verbandsvertretern erfolgten Hinweise, Anregungen und Bedenken eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet: Kritisiert wird der abbaubedingte Verlust von Lebensräumen für besonders geschützte Arten, wie zum Beispiel Fledermäuse und eine Vielzahl von Vogelarten. Das Landschaftsbild würde durch den weitgehenden Verlust der als wichtige Biotopverbundfläche eingestuftes Kalkkuppe der „Rachmerge“ nachhaltig und unwiederbringlich zerstört. Durch die erforderlichen Sumpfungen zur Trockenhaltung des Steinbruchs würde sich der Absenkungstrichter ausdehnen und in Richtung Hemer-Landhausen verlagern. Die abbaubedingten Veränderungen der Grundwasserstände beziehungsweise der Anstieg des Grundwassers nach Beendigung des Abbaubetriebs können sich insbesondere auf das FFH-Gebiet „Abbabach“ und die in unmittelbarer Nähe liegende stark kontaminierte Klär- und Industrieschlammdeponie nachteilig auswirken. Die Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung hinsichtlich Verlärmung, Staubbelastungen und Steinschlagrisiken würden durch das Heranrücken des Steinbruchs erheblich erhöht werden.

Im Termin zum Ausgleich der Meinungen im November 2012 unterstützte das Landesbüro die örtlichen Verbandsvertreter. Das angestrebte Einvernehmen scheiterte an dem von verschiedener Seite vorgetragenen Hauptkritikpunkt: Die möglichen Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die unmittelbar angrenzende Klär- und Industrieschlammdeponie; insbesondere das Risiko von Schadstoffeinträgen in die Vorfluter und vor allem in das bereits deutlich vorbelastete Grund- und Trinkwasser, konnten nicht mit hinreichender Sicherheit eingeschätzt werden. Letztlich liegt die Entscheidung nun beim Regionalrat.

■ Pumpspeicherkraftwerke „Nethe“ und „Rur“

Der Energiespeicherung kommt im Zuge der Energiewende eine wichtige Bedeutung zu. Art und Weise der Speicherung und die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden allerdings kontrovers diskutiert. Eine Möglichkeit der Speicherung sind Pumpspeicherkraftwerke. Die Firma Trianel begann im Sommer 2011 mit dem Planungsprozess für Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland; dazu zählen in NRW die Vorhaben „Rur“ (Kreise Aachen, Düren) und „Nethe“ (Kreis Höxter). Während am Standort „Rur“ die Rurtalsperre als Unterbecken genutzt werden soll, müssen im Kreis Höxter Unter- und Oberbecken neu gebaut werden. Die Kraftwerke müssen zudem an das überregionale Stromnetz angebunden werden. Das Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgt mehrstufig: Regionalplanänderungen für die Beckenstandorte und Raumordnungsverfahren für die Netzanbindung sind den Planfeststellungsverfahren zur Gewässerherstellung beziehungsweise dem Stromleitungsbau vorgelagert.



Abb. 4: Trassenbesichtigung mit Antragsteller, Behörden und Naturschutzverbänden.

Die organisatorische und inhaltliche Begleitung der Regionalplan- und Raumordnungsverfahren für die beiden Vorhaben stellt seit dem Jahr 2011 einen Arbeitsschwerpunkt im Landesbüro dar. Im Planungsprozess kam es zu einer – in diesem Umfang bisher noch nicht gekannten – frühzeitigen informellen Einbindung der Naturschutzverbände durch den Antragssteller und die Bezirksregierungen: Informationsveranstaltungen, Gespräche und Ortstermine eröffneten den Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände eine konstruktiv-kritische Begleitung der Planung. So wurde die Teilnahme der Naturschutzverbände an 20 Terminen organisiert, wobei das Landesbüro an 13 Terminen teilnahm.

Insgesamt wurden sieben Stellungnahmen zum Scoping und zu den Entwürfen der Regionalplanänderungen sowie den Raumordnungsverfahren erarbeitet. Die Naturschutzverbände haben in den Stellungnahmen zu den beantragten Änderungen der Regionalpläne Detmold und Köln zahlreiche Anregungen und Bedenken eingebracht: So wird wegen der massiven nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft – am Standort „Nethe“ sollen circa 110 ha, am Standort „Rur“ 70 ha besonders schutzwürdiger Freiraum überbaut werden – gefordert, im Regionalplan entsprechende Bedingungen und Auflagen zur Sicherung des Freiraum- und Naturschutzes festzulegen. Für den Fall, dass der Vorhabenträger den Betrieb des Speicherkraftwerks nicht dauerhaft aufrechterhalten

kann, soll für das Zulassungsverfahren die Pflicht zur Festsetzung einer finanziell abgesicherten Rückbauverpflichtung für die nicht mehr benötigten Wasserbecken vorgesehen werden.

Im Regionalplanverfahren zum Standort „Nethe“ werden der ortsnahe und vollständige Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Minimierung und der vollständige Ausgleich des Verlustes der Überschwemmungsflächen in der Nettheaue, ggf. auch durch eine Reduzierung des Speichervolumens des Kraftwerks, gefordert. Hinsichtlich der geplanten Wasserentnahme aus der Nethe zur Erstbefüllung der Becken - betroffen ist das Ökosystem des FFH-Gebiets „Nethe“ mit einer hoch schutzwürdigen Fischfauna (Bachneunauge, Groppe,



Abb. 5: Trassenkorridor für 110kV-Leitung: Freileitung oder Erdkabel?

Äsche) – fordern die Naturschutzverbände eine umfassende Alternativenprüfung. In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant ist die Betroffenheit eines Lebensraums von Wildkatzen durch den Bau des Oberbeckens sowie die Anlage einer Bodendeponie für den überschüssigen, nicht verwertbaren Aushub. Die Erfordernisse und Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz, die bei der weiteren Planung des Speicherkraftwerks zu beachten sind, sollten als Ziele in den Regionalplan aufgenommen werden: So sollen BSN-Darstellungen zum einen im Bereich der Nettheaue zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes sowie der Eingriffe in den Naturhaushalt, zum anderen im Bereich der Bodendeponie zum Schutz der Lebensräume der Wildkatze erweitert werden.

In den Erörterungsterminen zu den Regionalplanänderungen konnte für den Standort „Nethe“ weder zu den geforderten Erweiterungen der BSN-Darstellungen noch zum unzureichenden Ausgleich für den Retentionsraumverlustes ein Meinungsausgleich er-

zielt werden. Andere Fragen, wie die Rückbauverpflichtung oder die Erforderlichkeit der Wasserentnahme aus der Nethe, wurden in das Planfeststellungsverfahren „verwiesen“. Auch zum Standort „Rur“ wurden die Bedenken aufrechterhalten, so zur Rückbauverpflichtung, zur Berücksichtigung des Naturschutzes beim Bau des Ein- und Auslassbauwerks sowie zu Beeinträchtigungen von Arten in der Rurtalsperre durch Wasserspiegelschwankungen und Sedimenteintrag.

Am Standort „Nethe“ war im Raumordnungsverfahren die entscheidende Frage, ob die 110-kV-Leitungstrasse zum geplanten Netzanschluss in Beverungen-Würgassen auf der gesamten Strecke oder nur in den Teilabschnitten des Nethetales und des Stadtbereichs von Beverungen als Erdkabel geführt werden soll. Die Naturschutzverbände legten in ihrer Stellungnahme dar, dass bei dem als Freileitung beantragten Planungsabschnitt – entgegen der Bewertung in der Raumverträglichkeitsstudie – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft und Erholung“ entstehen, da ein bisher von visuellen Störungen unberührter Landschaftsraum durch die Freileitung zerschnitten und das Landschaftsbild beeinträchtigt würde. Die hohe landschaftliche Bedeutung des betroffenen Raumes belegen die Darstellung als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ im Regionalplan, die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und die Lage im Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“. Die Planung widerspricht somit den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen. In der Entscheidung, der raumordnerischen Beurteilung, erklärte die Bezirksregierung auf Grundlage einer Erdverkabelung auf der gesamten Strecke die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und folgte damit den Bedenken der Naturschutzverbände. Am Standort „Rur“ wurde für die Netzanbindung eine 380-kV-Leitung als kombinierte Erd-, Freileitung beantragt. Die Diskussion war auch durch die Betroffenheit des Rurtals und des Nationalparks Eifel – ökologisch sehr sensible Räume – geprägt. Die Naturschutzverbände setzten sich in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ausführlich mit den verschiedenen Trassenvarianten auseinander und stimmten einer Trasse im Nationalpark unter der Voraussetzung einer Erdverkabelung zu. Im weiteren Verfahren wurde auch der Forderung der Naturschutzverbände nach einem Erdkabel in einem weiteren Trassenabschnitt nachgekommen. Während zum Jahresende 2012 Regionalplanänderung und Raumordnungsverfahren für den Standort „Nethe“ abgeschlossen wurden, standen diese Entscheidungen an der „Rur“ noch aus.

Artenschutz / Schutzgebiete / Landschaftsplanung

- Forschungsprojekt „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, projektbegleitende Arbeitsgruppe

In der Abarbeitung des europäischen Artenschutzes erfreuen sich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) großer Beliebtheit. Das artenschutzrechtliche Verbot, Lebensstätten (z. B. Nistplätze oder Laichteiche) der europäisch

geschützten Tiere zu zerstören, kann „überwunden“ werden, wenn frühzeitig geeignete Ersatz-Lebensstätten angeboten werden, damit ein Individuum einer geschützten Art von der alten Lebensstätte zur neuen wechselt, ohne dass es zu Beeinträchtigungen kommt. Soweit die Theorie. In der Praxis finden sich aber auch viele vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die naturschutzfachlich nicht befriedigen können, weil sie den von Lebensstättenverlust betroffenen Tieren keine neue Bleibe ermöglichen; Nistkästen für Spechte sind beispielsweise ungeeignet. Fachliche Auseinandersetzungen über die Qualität und Eignung von Artenschutzmaßnahmen sind heute sowohl für Naturschutzverbände als auch für Landschaftsbehörden in den Plan- und Zulassungsverfahren an der Tagesordnung.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium beschloss, das Problem mit einem Forschungsprojekt zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ anzugehen. Das Landesbüro war in dem projektbegleitenden Arbeitskreis, der fünfmal tagte, für die Naturschutzverbände vertreten. Ziel des Forschungsprojektes war es, für regelmäßig in NRW vorkommende Arten mit europäischem Schutz Beispiele für gute vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Damit ein möglichst breiter Konsens über die Eignung der Maßnahmen erzielt werden konnte, wurden die möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer Überprüfung durch ausgewiesene Artenkenner unterzogen. Über 50 Fachleute wirkten an der Begutachtung der verschiedenen Maßnahmen mit, darunter auch viele Mitglieder der Naturschutzverbände beziehungsweise vom Landesbüro vorgeschlagene Experten. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sollen in einem Leitfaden des Umweltministeriums im Jahr 2013 veröffentlicht werden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Anregungen der Naturschutzverbände Eingang finden.



Abb. 6: Für Wechselkröten sind CEF-Maßnahmen erfahrungsgemäß gut umsetzbar. (Foto: A. Baumgartner)

de beziehungsweise vom Landesbüro vorgeschlagene Experten. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sollen in einem Leitfaden des Umweltministeriums im Jahr 2013 veröffentlicht werden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Anregungen der Naturschutzverbände Eingang finden.

■ Grünlandschutz (NSG-Verordnungen, Landschaftspläne)

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) erfolgt in NRW durch die Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte; liegen diese nicht vor – das ist insbesondere in Teilen der Regierungsbezirke Münster und Detmold der Fall – auch über Verordnungen der Bezirksregierungen. Im Jahr 2012 erfolgten zahlreiche Verfahren zur Änderung von

Landschaftsplänen, vor allem aber von NSG-Verordnungen (allein 32 im Kreis Steinfurt) mit der Zielrichtung, die Verbotsbestimmungen, die dem Grünlandschutz und einer dem Schutzzweck angepassten extensiven Nutzung dienen, weitgehend aufzuheben. Diese Tendenz, den Grünlandschutz nicht länger ordnungsbehördlich zu sichern, war auch bei



Abb. 7: Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität im NSG „Grasmeerwiesen“.

Neuausweisungen von NSG-Verordnungen oder der Aufstellung von Landschaftsplänen zu erkennen. Die Naturschutzverbände haben in diesen Verfahren – in vielen Fällen in vom Landesbüro koordinierten gemeinsamen Stellungnahmen – die gebotenen Festsetzungen zum Grünlandschutz, insbesondere Verbote zum Pflegeumbruch und Nachsaaten sowie der Ausbringung von Dünger und Bioziden, eingefordert. Zugleich wurde der beabsichtigten Absicherung des Grünlandschutzes weitestgehend durch das Instrument des Vertragsnaturschutzes eine Absage erteilt: Die generelle Vertragsfreiheit, die zeitlich begrenzte Laufzeit der Verträge und die begrenzte finanzielle Ausstattung des Vertragsnaturschutzes unterlaufen den zwingend gebotenen dauerhaften und nachhaltigen Schutz des Grünlandes in den Naturschutzgebieten. Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes muss mit der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten (§ 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) ein sehr weitgehendes Veränderungsverbot einhergehen, wonach alle Veränderungen unterbunden sind, die geeignet sind, Natur und Landschaft zu beeinträchtigen. Handlungen, die das Gebiet beeinträchtigen, sind „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ ordnungsbehördlich zu verbieten. Zum Schutz des Grünlands vor Beeinträchtigungen durch Umbruch oder Intensivierung ist daher neben dem Umbruchverbot auch eine Untersagung aller Maßnahmen zur Intensivierung – Pflegeumbrüche, Nachsaaten, Düngung sowie der Einsatz von Herbiziden – geboten. Weitere Informationen unter http://www.lb-naturschutz-nrw.de/das_landesbuero > Aktuelle Meldung vom 24.06.2012 „Grünland auf Dauer noch geschützt“).

Straßen

■ Neubau Autobahn A 1

Seit Jahrzehnten wird der Lückenschluss der A 1 in der Eifel geplant – die sogenannte Eifelautobahn. „Lückenschluss“ ist allerdings nicht ganz treffend, denn es fehlen heute noch über 24 Kilometer durch ökologisch hochwertige Gebiete. Besonders gilt dies für die Landschaft an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz mit ihren FFH- und Vogelschutzgebieten und den Haselhuhn-, Wildkatzen- und Fledermaus-Vorkommen. Das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren zur Querung dieses Naturraums datiert aus dem Jahr 1985. Nun hat die Straßenbauverwaltung eine Teilung des Verfahrens angestrengt, wobei als erster Abschnitt ein 6 km langer Abschnitt vom heutigen Autobahnende bei Blankenheim-Tondorf bis nach Blankenheim-Lommersdorf gebaut werden soll. Schon im Vorfeld bestanden gegen diese Teilung Bedenken, denn der kurze erste Abschnitt



Abb. 8: Viele Millionen Vögel wie dieses Habicht-Weibchen sterben alljährlich an Deutschlands Straßen.

würde die Autobahnplanung bis unmittelbar vor das Vogelschutzgebiet führen und so den schweren Eingriff im nächsten Planfeststellungsabschnitt unvermeidbar machen – mit Folgen bis weit nach Rheinland-Pfalz! Das Landesbüro organisierte einen gemeinsamen „Protestbrief“ der Naturschutzverbände aus NRW und Rheinland-Pfalz an das NRW-Verkehrsministerium.

Im November 2012 wurde dennoch das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt bis Lommersdorf eröffnet. Das Landesbüro koordinierte die Stellungnahme der Naturschutz-

verbände, die sich insbesondere mit der Abschnittsbildung, der fehlenden Verkehrsbedeutung und planungsrechtlichen Problemen befasste. Zudem wird kritisiert, dass die Planung nie einer Umweltverträglichkeitsprüfung heutigen Standards unterzogen wurde. Dass daher die ökologischen Belange nicht ausreichend beachtet werden konnten, liegt nahe. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Planung hatten die Naturschutzverbände drei Fachgutachten zum Verkehrsbedarf, zu Alternativen und zum Artenschutz in Auftrag gegeben. Letztlich sollte die Planung in dieser Form nicht weiterverfolgt werden; nötig ist vielmehr eine transparente Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtprojekt.

■ Neubau Autobahn A 445

Das Land NRW plant seit Anfang der 1990er Jahre im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums den Weiterbau der A 445 vom Autobahnende bei Werl bis zum Anschluss an die A 2 bei Hamm. Aufgrund der von den Naturschutzverbänden und anderen Beteiligten im Jahr 2011 in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Bedenken musste die Planunterlagen überarbeitet werden. Dieses betraf insbesondere die Überarbeitung der artenschutzrechtlich relevanten Planungsdetails. Das Landesbüro koordinierte zunächst die Übermittlung von Daten der örtlichen Naturschutzverbände zu Artvorkommen und erarbeitete im September 2012 unter Zuarbeit der örtlichen Vertretungen im Kreis Soest eine Stellungnahme zu den im „Deckblattverfahren“ vorgelegten aktualisierten Planfeststellungsunterlagen. Schwerpunkt war dabei die Kritik an Mängeln bei der Bestandserfassung der Avifauna sowie bei der Abarbeitung der FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung sowie der Eingriffsregelung. Das Landesbüro organisierte im November 2012 die Teilnahme des ehrenamtlichen Naturschutzes am Erörterungstermin und unterstützte die örtlichen Verbandsvertreter bei der Diskussion mit Vorhabenträger, Gutachtern und Behördenvertretern sowie der Bezirksregierung als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Es konnte erreicht werden, dass die Planfeststellungsunterlagen insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der Eingriffsregelung erneut überarbeitet werden müssen. Hierzu wird ein Arbeitstermin mit dem Vorhabenträger und seinen Gutachtern sowie der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und den Naturschutzverbänden für das Frühjahr 2013 terminiert.

Energie

■ Ausbau Übertragungsnetz Strom

Wesentliche Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgten bereits im Sommer 2011. Sie führten unter anderem die gesetzliche Bedarfsplanung für das Übertragungsnetz Strom ein. Ihre Umsetzung erfolgte erstmals im Jahr 2012: Im Netzentwicklungsplan 2012 wurden Neu- und Ausbauvorhaben im Übertragungsnetz mit Anfangs- und Endpunkten benannt. Das Landesbüro koordinierte und erarbeitete zusammen mit ehrenamtlichen Mitgliedern der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen zweier Konsultationen umfangreiche Stellungnahmen.

Im Rahmen der ersten Konsultation zum Entwurf eines Netzentwicklungsplans (NEP) 2012, die von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durchgeführt wurde, wurde vom Landes-



Abb. 9: Zerschneidung des Teutoburger Waldes.

büro eine gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände in NRW zu den in NRW vorgesehenen Projekten erarbeitet. Als eines der wesentlichen Probleme wurde bereits die Gefahr angesprochen, dass die neuen Höchstspannungs-Gleichstrom-Leitungen aufgrund von Bündelungsabsichten parallel zu den heute schon vorhandenen Nord-Südleitungen geplant werden, was zu schwersten Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten führen kann.

Der Entwurf des NEP 2012 wurde in der Folge von den ÜNB der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt, ob alle wirksamen Maßnahmen, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, enthalten sind. Damit der NEP 2012 als Vorlage für ein Bundesbedarfsplangesetz dienen kann, hatte die Bundesnetzagentur zudem einen Umweltbericht zu erstellen, der zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf des NEP 2012 Gegenstand einer weiteren – jedoch von der Bundesnetzagentur durchgeführten – Konsultation war. Das Landesbüro erarbeitete auch hierzu die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände. Das sehr umfangreiche Material von Seiten der Netzbetreiber war ebenso zu sichten und aufzubereiten wie der von der Bundesnetzagentur erstellte Umweltbericht. Dabei ging es insbesondere um einen Abgleich mit den circa 30 das Landesgebiet von NRW betreffenden Vorhaben. In ihrer Stellungnahme vom November 2012 kritisieren die Naturschutzverbände insbesondere, dass zwar umfangreiche unausweichliche potenzielle Betroffenheiten für Mensch, Natur und Umwelt einschließlich geschützter Gebiete festgestellt werden, die dargestellten Konflikte jedoch zu einem Großteil erst auf den nachfolgenden Planungsstufen gelöst werden sollen. Dies betrifft auch europarechtlich geschützte FFH- und Vogelschutz-Gebiete.

■ „Potenzialstudie Windenergie“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) begann im Oktober 2011 mit der Erarbeitung einer Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW; Teil 1 betrifft die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen. Dazu wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet, um Erfahrungen aus der Praxis sowie das Wissen von Fachexperten zusammenzuführen und zu nutzen. In der Arbeitsgruppe vertrat das Landesbüro federführend die Naturschutzverbände. In den vier Arbeitsgruppensitzungen bis September 2012 wurde über die Fragestellungen der Studie diskutiert: Berechnung der Windhöufigkeit und Erstellung flächendeckender Karten zur Windgeschwindigkeit, Ermittlung von Nutzungskonflikten und Ausschlussflächen und letztlich die Ermittlung der machbaren Potenziale. Die Naturschutzverbände brachten insbesondere Forderungen zu den Tabuflächen ein, in die unter anderem alle Laubwälder, alle Wälder in waldarmen Regionen und Fließgewässer einschließlich ihrer Auen einbezogen werden sollen. Beim Kriterium Landschaftsbild/Kulturlandschaft sollten die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt werden. Unter den Naturschutzverbänden wurden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Fragen der

Erfassungsmethodik, möglicher Schutzmaßnahmen sowie erforderlicher Tabuzonen in besonderer Intensität diskutiert. Hierzu führte das Landesbüro eine Expertenbefragung – in Vorbereitung eines zusätzlichen Fachgesprächs im LANUV zu Restriktionszonen für windenergiesensible Arten im Dezember 2011 – durch. In der Potenzialstudie wurden letztlich nur Schwerpunkt-vorkommen einer kleinen Auswahl windkraftsensibler Arten aufgenommen. Die weitergehenden Anregungen der Naturschutzverbände zur Berücksichtigung windkraftsensibler Arten aber auch zu den naturschutzfachlich begründeten Tabuflächen fanden in der Potenzialstudie keine Berücksichtigung.



Abb. 10: Für Windenergieanlagen, die im Bereich eines ermittelten Schwerpunkt-vorkommens windkraftsensibler Arten – geplant sind, hält das LANUV eine vertiefte Einzelfallprüfung für erforderlich. (Foto: A. Baumgartner)

■ Neubau 380-kV-Leitung Dortmund-Kruckel nach Dauersberg

Im Zuge des Ausbaus des Übertragungsnetzes Strom plant der zuständige Netzbetreiber den Neubau einer 380-kV-Freileitung von Dortmund-Kruckel nach Dauersberg in Rheinland-Pfalz. Auf der Grundlage der im Raumordnungsverfahren im Jahr 2011 festgelegten Grobtrasse erfolgt das Zulassungsverfahren in drei Planfeststellungsabschnitten. Für den ersten Abschnitt A von Dortmund über Witten, Wetter und Hagen bis nach Iserlohn wurden die Naturschutzverbände im Februar 2012 zum UVP-Scoping-Termin eingeladen.

Das Landesbüro organisierte die Teilnahme der Verbandsvertreter aus den zwei betroffenen Großstädten sowie dem Märkischen Kreis und dem Ennepe-Ruhr-Kreis, beriet die Verbandsvertreter in Vorbereitung auf den Termin durch die Sichtung der Unterlagen und Erarbeitung von Hinweisen. Im Termin brachten Landesbüro und die örtlichen Vertreter der Verbände fachliche Hinweise und Anregungen ein, insbesondere zum Detaillierungsgrad der faunistischen Untersuchungen im Trassenkorridor, um über ausreichende Grundlagen für die Bewertung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Prüfung zu verfügen. Erreicht wurde unter anderem die Zusage, dass eine Konfliktanalyse der Zugvögel im Bereich des Hengsteysees in Hagen durchgeführt wird. Der Forderung der Naturschutzverbände zur Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer Felder wird gefolgt und der Untersuchung alternativer Trassenführungen zugestimmt. Dem Vorschlag der Naturschutzverbände zur Bündelung mit Freileitungen anderer Unternehmen wurde dagegen nicht gefolgt. Auch wurden zahlreiche Hinweise für den zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan

gegeben, wie beispielsweise zur Bilanzierung aller Bau- und Nebenflächen der Leitung oder zur Prüfung spezieller Masttypen zur Verminderung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen.

■ Windpark Dülmen (Kreis Coesfeld)

In Dülmen sind Planungen für einen Bürgerwindpark im Ortsteil Merfeld angelaufen. Es sollen 16 Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe der FFH-Gebiete Weisses Venn/ Geisheide (südlich angrenzend), Teiche der Heubachniederung (östlich angrenzend) sowie des Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (westlich, östlich und südlich angrenzend) errichtet werden. Die Stadt Dülmen führte im September 2012 ein frühzeitiges Planungsgespräch durch, zu dem neben Behörden und verschiedenen Trägern öffentlicher Belange auch die Naturschutzverbände eingeladen wurden. An dem Gespräch nahmen örtliche Vertreter der Naturschutzverbände und das Landesbüro teil. Der Vorhabenträger legte hierzu erste Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Avifauna vor. Diese bestätigten die Auffassung der Naturschutzverbände, dass ein Windpark an der beabsichtigten Stelle aus Naturschutzsicht völlig indiskutabel ist. Auch die anwesenden Vertreter der Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld, Borken, Recklinghausen und der Bezirksregierung Münster plädierten dafür, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Dem Vorhabenträger wurden die naturschutzrechtlichen Vorgaben (u. a. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz, Befreiung vom Landschaftsschutz) aufgezeigt, für den Fall, dass das Projekt doch weiter verfolgt werden soll.

Abgrabungen/ Bergbau

■ Monitoring Steinkohlebergbau

Auch im Jahr 2012 wurde das Monitoring für die noch laufenden Abbautätigkeiten der Bergwerke West, Prosper-Haniel, Auguste-Viktoria und Ibbenbüren sowie für die in den Jahren 2008 und 2010 stillgelegten Bergwerke Lippe und Ost weitergeführt. Das Monitoring ist so lange erforderlich, wie noch mit Bergsenkungen zu rechnen ist und bis der Nachweis erbracht ist, dass die hierdurch hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden können. Zum Monitoring wurden begleitende Arbeitskreise gegründet, an denen örtliche Vertreter der Naturschutzverbände oder das Landesbüro teilnehmen. In den Arbeitskreisterminen werden sowohl die bereits durchgeführten als auch die zukünftigen noch zu planenden Maßnahmen erörtert. Ein Schwerpunkt sind die Planungen zu den beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen für die noch zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Hierzu wurden unter Zuarbeit des Landesbüros eigene Vorschläge der Naturschutzverbände in das Monitoring eingebracht, insbesondere zu gewässerbaulichen Maßnahmen und der Entwicklung

von Lebensräumen. Beim weiteren Arbeitsprogramm des Monitorings stand im Mittelpunkt der Diskussion, ob und inwieweit das Monitoring für die Bergwerke an die Erkenntnis anzupassen ist, dass sich Teile der bisher prognostizierten Bergsenkungsbereiche um circa 1.000 m vergrößert haben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Mitwirkung des Landesbüros war im Jahr 2012 die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zu den Fachbeiträgen „Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ fachlich vorzubereiten und die Stellungnahmen der örtlichen Verbandsvertreter zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu bündeln. Hierbei war insbesondere zu prüfen, ob die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die obertägigen Auswirkungen des Bergbaus zu kompensieren. Besonders gravierend sind die Auswirkungen durch das Bergwerk Prosper-Haniel in den FFH-Lebensräumen im Raum Bottrop-Kirchhellen. Hier werden u. a. die naturnahen Sandbäche des Flachlandes mit Referenzstatus – Rotbach, Schwarzbach und Schwarzer Bach – großflächig zu unnatürlichen Senkungsseen aufgestaut. Zudem kommt es zu Schädigungen von prioritären FFH-Waldlebensraumtypen. Im weiteren Verlauf der Abbautätigkeit bis zum Jahr 2019 durch das Bergwerk Prosper-Haniel sind weitere negative Wirkungen prognostiziert. Aufgrund der zugelassenen Eingriffe in diese besonderen FFH-Lebensräume ist der EU-Kommission über die entsprechenden europarechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu berichten. Im weiter fortlaufenden Monitoring wird das Landesbüro in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbandsvertretern die zu entwickelnden Kompensationsmaßnahmen begutachten und sich mit entsprechenden Hinweisen und Vorschlägen in das Monitoring für den Steinkohleabbau einbringen.

■ Abgrabung „Steinbruch Halle-Künsebeck“ (Kreis Gütersloh)

Das Landesbüro wirkte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Steinbruchs „Künsebeck“ in Halle an der Erarbeitung der Stellungnahme mit und unterstützte die örtlichen Naturschutzverbände beim Erörterungstermin. Betroffen sind Flächen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ mit Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), in dem unter anderem Leberblümchen, Weißes Waldvögelein, Stattliches Knabenkraut, Nestwurz sowie Hohltaube und Großes Mausohr vorkommen. In ihrer Stellungnahme lehnten die Naturschutzverbände den Antrag auf Erweiterung der Abgrabungsfläche um 4,58 ha auf 21,40 ha als nicht genehmigungsfähig ab, da er insbesondere gegen Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Rohstoffnutzung, zum Schutz von Natur und Wald sowie gegen die gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der NATURA 2000-Schutzgebiete verstößt. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die beantragte Erweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ führen würde. Diese ergeben sich allein schon aus dem Verlust der 1 ha großen Fläche des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald, der zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustand und

somit zu einer Unverträglichkeit mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora führt. Die Erheblichkeit bestätigen auch die im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Bagatellgrenzen von Lambrecht, H. & Trautner, J., die im vorliegenden Fall um mehr als das Vierfache überschritten werden! Dagegen verneinte der Gutachter des Vorhabenträgers die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, indem so genannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen angeführt wurden. Diese Maßnahmen – wie Umwandlungen eines Fichtenbestandes sowie ein Umbau eines Eschenmischwaldes in Waldmeister-Buchenwaldbestände – sind jedoch nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes auszuschließen. Diese wäre allenfalls durch Schadensminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen möglich, die den Schadenseintritt tatsächlich verhindern.

Da es im Rahmen der – aus Sicht der Naturschutzverbände gebotenen – FFH-Verträglichkeitsprüfung an einer Untersuchung von Vorhaben- und Standortalternativen mangelt und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben streiten, nicht erkennbar sind, bewerten die Naturschutzverbände das Vorhaben als unzulässig, da nicht mit dem Natura 2000-Schutzregime vereinbar. Es bleibt abzuwarten, ob die Bezirksregierung Detmold dieser Bewertung folgt und damit Naturschutzflächen von besonders herausragender Qualität vor der Zerstörung bewahrt.

PROJEKTE

Auch im Jahr 2012 waren über die institutionell geförderte Arbeit hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Die Projektarbeit umfasste u. a. die Durchführung einer viertägigen Weiterbildungsveranstaltung zum Naturschutzrecht und die Erarbeitung und Fertigstellung eines dritten Bands zum „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“.

Weiterbildung Naturschutzrecht

Die Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“ fand im Februar 2012 statt. An der - von der Architektenkammer NRW - anerkannten Fortbildung nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren und höheren Landschaftsbehörden, von Wasserverbänden und Vorhabenträgern und aus Planungsbüros teil. Die Veranstaltung führt in die Grundlagen des Naturschutzrechts und die naturschutzrechtlichen Instrumente ein. Die Ausführungen insbesondere zur Eingriffsregelung und Landschaftsplanung, zum Gebietschutz, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung, zur Umwelthaftung sowie zur Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung werden um naturschutzfachliche Grundlagen und Praxisbeispiele ergänzt.

Handbuch Verbandsbeteiligung NRW

Die stetige Weiterentwicklung des fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmens der Verbandsbeteiligung stellt das Ehrenamt immer wieder neu vor die Herausforderung, sich zu informieren und fortzubilden. An dieser Stelle setzt das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW an, erläutert die fachlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Beteiligung und stellt sie in den Kontext der jeweiligen Verwaltungs- und Verfahrensabläufe. Fachliche und rechtliche Fragestellungen werden handlungsorientiert aufbereitet. Das Handbuch ist ebenso ein Ratgeber für engagierte Bürger, Behördenvertreter und Planer. Auch über Nordrhein-Westfalen hinaus bietet es Hilfestellung bei der Beurteilung von Vorhabenzulassungen und Planungen, denn die rechtlichen Grundlagen sind in vielen Bereichen bundeseinheitlich geregelt und lassen sich zudem häufig auf europäische Vorgaben zurückführen. Das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW umfasst drei Bände. Die Handbücher wurden mit Unterstützung der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen erstellt. Der im Jahr 2012 fertig gestellte Band III ergänzt das Werk um die Themen Straßenverkehr, Abgrabungen, Landschaftsplanung und Raumordnung. Weitere Informationen unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Publikationen > Handbuch Verbandsbeteiligung NRW.



Abb. 11: Band III des „Handbuchs“ behandelt Straßenverkehr, Abgrabungen, Landschaftsplanung und Raumordnung.

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte gegenüber dem ehrenamtlichen Naturschutz zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2012 erhobenen Verbandsklagen gegeben; die noch anhängigen Verfahren sind auf der Website des Landesbüros http://www.lb-naturschutz-nrw.de/verbandsklagen_nrw_dokumentation.html dokumentiert.

BUND NRW

■ Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren und Rhein-Erft-Kreis)

Eine weitere Klage im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau reichte der BUND NRW gegen den für den Zeitraum 10.12.2011 bis 31.12.2014 geltenden Hauptbetriebsplan für die Betriebsbereiche Hambach und Bergheim im Dezember 2012 ein. Da dieser auch die mit dem Betrieb des Tagebaus verbundenen Waldrodungen bis Ende 2014 umfasst, verlangt der BUND seine Aufhebung. Denn durch die Fäll- und Rodungsarbeiten werden die Lebensräume zahlreicher europarechtlich geschützter Tierarten wie z. B. der Bechsteinfledermaus oder des Mittelspechts zerstört. Da eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Hauptbetriebsplan nicht vorliegt, ist nach Ansicht des BUND die Fortführung der Rodungen unzulässig. Der Hambacher Wald stellte – vor Beginn des Tagebaus – den EU-weit zweitgrößten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald dar. Ein wertvoller Lebensraumtyp, der ebenfalls dem Schutz der FFH-Richtlinie untersteht.

■ Legehennenbetrieb in Fröndenberg (Kreis Unna)

Mit Klage vom 07.10.2012 gegen den Kreis Unna wendet sich der BUND gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen Legehennenstalls mit (weiteren) 19.800 Hennenplätzen, mit der der dort bereits vorhandene Betrieb eine Gesamtzahl an Hennenplätzen von 59.400 erreichen würde. Die Klage rügt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde und macht geltend, dass die im angrenzenden NSG „Wulmke“ vorhandenen Lebensgemeinschaften und Biotope durch Stickstoffeinträge, andere luftgetragene Schadstoffe und Betriebsabwässer beeinträchtigt werden können. Zum Jahresende 2012 führte der BUND Gespräche mit der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger über mögliche Änderungen bzw. Auflagen zur Reduktion der zu erwartenden Emissionen.

■ Müllverbrennungsanlage Iserlohn (Märkischer Kreis)

Eine weitere Klage legte der BUND gegen das Land NRW im August 2012 ein. Mit ihr soll gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgegangen werden, mit dem die Bezirksregierung Arnsberg dem Märkischen Kreis gestattet, in der von ihm betriebenen Müllverbrennungsanlage Verbrennungsdauer und -temperatur sowie bestimmte Abgastemperaturen abzusenken. Der BUND bemängelt, dass trotz des zu erwartenden deutlich erhöhten Schadstoffausstoßes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des BUND NRW <http://www.bund-nrw.de> > Suche: „Klage“.

LNU

■ Gewerbepark A 31, Westmünsterland (Kreis Borken)

Im Februar 2012 hat die LNU einen Normenkontrollantrag beim OVG Münster eingereicht, um zu erreichen, dass der Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Der Bebauungsplan soll auf ca. 58 ha die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet schaffen, das an der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 31 gelegen ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 72 ha. Mit der Klage werden vielfache artenschutzrechtliche Verstöße geltend gemacht, aber auch verfahrensrechtliche Defizite und Versäumnisse bemängelt. Da im Februar 2012 – trotz Rechtshängigkeit des Normenkontrollantrags – mit umfangreichen Waldrodungen in dem überplanten Gebiet begonnen wurde, stellte die LNU beim OVG ferner einen Antrag auf einstweilige Anordnung, um zu verhindern, dass aus dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vollziehung oder Umsetzung vorgenommen werden. Diesem Antrag ist das OVG NRW mit Beschluss vom 24.02.2012 nachgekommen, mit dem auch die Einstellung der Rodungsarbeiten erwirkt werden konnte. Die Terminierung der mündlichen Verhandlung wird für Sommer 2013 erwartet.

NABU NRW

■ Putenmaststall (Kreis Kleve)

Mit einer Klage vor dem VG Düsseldorf wandte sich der NABU NRW im Jahr 2012 gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, die die Erweiterung eines Putenmaststalls um ca. 13.500 auf insgesamt 55.410 Putenplätze zulassen sollte. Da die Fläche, auf der die geplante Betriebserweiterung errichtet werden soll, im Naturschutz-

gebiet „Düffel“ (und damit auch im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“) gelegen ist, machte der NABU geltend, dass der Bau gegen das in der Schutzgebietsverordnung festgesetzte Verbot der Errichtung baulicher Anlagen verstößt. Ferner wird mit der Klage geltend gemacht, dass vor Zulassung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Bereits die Genehmigung der ursprünglichen Betriebsanlage in den 1990er Jahren erfolgte nach Auffassung des NABU rechtmäßig, da die betroffenen Flächen zu einem faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu rechnen waren. Auf Antrag des NABU hat das VG Düsseldorf während des laufenden Klageverfahrens die aufschiebende Wirkung der Klage durch Beschluss vom 03.07.2012 (Az.: 3L 316/12) wiederhergestellt. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle handele, deren Erweiterung ausnahmsweise u. U. zulässig sein könnte, beruhte auf der Feststellung, dass die dort betriebene Intensivtierhaltung nicht unter den Begriff der Landwirtschaft gefasst werden kann. Das Gericht vertrat in seinem Beschluss ebenfalls die Auffassung, dass es für die Zulassung des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürftig wäre. Im Klageverfahren wurde im Jahr 2012 noch nicht entschieden.

■ Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim Verwaltungsgericht Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos. Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Der NABU wird weiter gegen die Genehmigung des Vorhabens vorgehen und Klage einreichen.

■ Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert (Kreis Mettmann)

Ebenfalls im Jahr 2012 erhob der NABU Klage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2012, mit dem der Bau der A44 zwischen Ratingen und Velbert zugelassen werden sollte. Während der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 auf die Klage zweier Grundstückseigentümer hin vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.03.2009 für nicht vollziehbar erklärt worden war, ging der NABU mit dieser Klage gegen später vorgenommene Planänderungen vor. Er kritisierte an der festgestellten Änderungsplanung insbesondere Kompensationsdefizite und die Geeignetheit von Maßnahmen zum Schutz des Steinkauz. Gleichzeitig leitete der NABU ein gerichtliches Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.05.2012 (9VR 4.12) eingestellt, nachdem die Parteien es für erledigt erklärt hatten. Denn nachdem die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde, um in einem ergänzenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung durchzuführen, war der Grund für dieses Eilverfahren entfallen.

Auch der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.12.2012, der zwar denjenigen aus Februar 2012 aufhob, wird vom NABU mittels Klage angegriffen werden. Denn die für die vorgenommene Planänderung erforderliche UVP wurde nach Ansicht des NABU fehlerhaft durchgeführt. So wurde seitens des Vorhabenträgers ein als „UVP-Beitrag“ bezeichnetes Gutachten der Änderungsplanung zugrunde gelegt, gleichwohl erfolgte keine Beteiligung der Öffentlichkeit, was nach dem UVPG zwingend für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Ein weiteres Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, mit dem der NABU im Mai 2012 im Wege des Eilrechtsschutzes versuchte durchzusetzen, dass erst nach der endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Zulässigkeit der Planung deren Umsetzung erfolgen darf, endete mit ablehnendem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.07.2012 (Az.: 9VR 6.12). Anlass für dieses Verfahren waren bereits begonnene Baumaßnahmen im Bereich einer geplanten Brücke und im Bereich eines Regenrückhaltebeckens. Weil der NABU selbst gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 keinen Rechtsschutz in Anspruch genommen hatte, sondern gerichtlich nur gegen später erfolgte Planänderungen vorgegangen sei, sei der Planfeststellungsbeschluss, abgesehen von den Regelungen, die auf die angefochtenen Änderungen zurückgingen, gegenüber dem NABU vollziehbar.

Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des NABU NRW (<http://nrw.nabu.de/themen/umweltpolitik/verbandsbeteiligung/klagen/>).

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2013

- ▶ Informationen und Fortbildungen: Workshop „Immissionsschutz“ und Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Die Eingriffsregelung“ (in Kooperation mit der NUA NRW); Rundschreiben
- ▶ Koordination und Mitwirkung bei der Novellierung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen (u. a. Bundesnetzplanung, Bundesverkehrswegeplanung, Landschaftsgesetz) sowie Leitfäden (u. a. Artenschutz/Windenergie)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) und zur Fortschreibung der Regionalpläne Münster/ Teilabschnitt Münsterland, Düsseldorf, Ruhr, Arnsberg/ Teilabschnitt Energie sowie zur Änderungen von Regionalplänen
- ▶ Beratung in Bauleitplanverfahren, u. a. Flächennutzungs- und Bebauungspläne für Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in Straßenbauprojekten, wie Neubau A 1, A 46, A 52, A 445, B 58, B 61, B 64/83, B 67, B 237, B 508
- ▶ Unterstützung der Mitwirkung in wasserrechtlichen Verfahren und Koordination der Mitwirkung in regionalen Kooperationen zur Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie
- ▶ Unterstützung der Mitwirkung in Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (u. a. Grünlandschutz) sowie in Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Koordination und Mitarbeit am Monitoring für die Bergwerke Prosper Haniel, Auguste Victoria, Ost, West sowie bei der Stellungnahme zum 3. Rahmenbetriebsplan Hambach (2020 bis 2030)
- ▶ Koordination und Mitwirkung bei Abgrabungsvorhaben, u. a. Quarztagebau Coesfeld-Stevede, Erweiterung Kalksteinbruch Lengerich, und in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, u. a. Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Koordination und Mitwirkung an Terminen, Stellungnahmen zu energiewirtschaftlichen Plan- und Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen, Pumpspeicherkraftwerke sowie zum Neu- und Ausbau von Hochspannungsleitungen
- ▶ Projektarbeit: „Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“



Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

